

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Zulassung
von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Zulassung von
Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen**

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Verordnung der Stadt Freilassing über die Zulassung
von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen**

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) folgende

Verordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Stadt Freilassing dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr
- Karfreitag,
- Ostersonntag,
- Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag,
- Pfingstmontag,
- Erster Weihnachtstag,
- Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 10.07.2006
Stadt Freilassing

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister
